

Antrag des Regierungsrates vom 7. März 1994

Anträge der Kommission
vom 30. Mai 1994

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Wirtschaftspflegemassnahmen**

**Kantonsratsbeschluss betreffend
Vergabe von Anerkennungspreisen
im Wirtschaftsbereich**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,
beschliesst:*

§ 1

streichen

Grundsatz

Der Kanton pflegt den Wirtschaftsstandort Zug durch Massnahmen, die folgende Ziele haben:

- a) Erhaltung bzw. Schaffung von guten Rahmenbedingungen für im Kanton Zug ansässige Unternehmen und für Unternehmen, die beabsichtigen, sich im Kanton Zug anzusiedeln;
- b) Steigerung des Bekanntheitsgrads des Wirtschaftsstandorts Zug im In- und Ausland.

§ 2

streichen

Kontaktstelle für Wirtschaftsfragen

¹ Bei der Volkswirtschaftsdirektion wird eine Kontaktstelle für Wirtschaftsfragen eingerichtet.

² Die Kontaktstelle

- a) erteilt Auskünfte über den Wirtschaftsstandort Zug;
- b) wirbt für den Wirtschaftsstandort Zug;
- c) kann in Zusammenarbeit mit kantonalen, regionalen oder nationalen Wirtschaftsförderungsorganisationen an Werbeaktionen für die Wirtschaftsstandorte Zentralschweiz und Schweiz teilnehmen;
- d) ermöglicht Kontakte zwischen den Behörden und der Wirtschaft;
- f) sammelt statistische Daten über den Wirtschaftsstandort Zug.

³ Der Regierungsrat kann der Kontaktstelle weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Anerkennungspreise

§ 1

Anerkennungspreis

¹ Der Regierungsrat kann an Unternehmen, Einzelpersonen und Organisationen Anerkennungspreise vergeben für

- a) innovative Modelle zur Schaffung neuer oder Erhaltung bestehender Arbeitsplätze im Kanton Zug;
- b) besondere Verdienste zur Erhaltung oder Förderung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Zug.

² Der Regierungsrat setzt geeignete Fachjurien unter dem Vorsitz des Volkswirtschaftsdirektors ein und legt die Preissummen fest.

§ 4

Inkrafttreten

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 1995 in Kraft und gilt während fünf Jahren.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1995 in Kraft und gilt während 5 Jahren.

Zug, den 1994

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber